

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 15. März 1970

11. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz betr. Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD in der BRD. u. West-Berlin über die Kirchenmitgliedschaft	107
Verordnung der Kirchenleitung betr. Zahlungsanordnungen der Kirchengemeinden	110
Richtlinien über die Gewährung von Studiendarlehen	111

Kirchengesetz

zur

„Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“

vom 17. November 1969.

Die Synode hat nach Artikel 43 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.
- (2) Der Vorsitzende und das rechtskundige Mitglied des Landeskirchenrats werden bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschriftlich zu vollziehen.

Artikel 2

- (1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt (vgl. VI der Vereinbarung).
- (2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin bekanntgegeben.

Artikel 3

- (1) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen und zwischen einzelnen Gliedkirchen erforderliche Abmachungen in Verfolg dieser Vereinbarung zu treffen.
- (2) Die erlassenen Verordnungen und getroffenen Abmachungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Eutin, den 20. Januar 1970

Die Kirchenleitung

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Abs. 2;
- b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerung infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchst. a bis h übereinstimmen.

V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

Die vorstehende Vereinbarung ist auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt VI mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft gesetzt worden.

Eutin, den 20. Februar 1970

Dir Kirchenleitung

Verordnung

betreffend Zahlungsanordnungen der Kirchengemeinden

vom 21. Januar 1970.

Gemäß Art. 69 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 der landeskirchlichen Verfassung vom 3. Juli 1967 hat die Kirchenleitung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Ziffer 5 des § 9 der vom Landeskirchenrat am 1. August 1963 erlassenen „Anweisung für das Rechnungs- und Kassenwesen der Kirchengemeinde“ wird wie folgt geändert:

5. Der Kirchenrechnungsführer darf Einnahmen entgegennehmen und Ausgaben leisten nur auf schriftliche Anordnung des gem. Art. 30 Abs. 2 der landeskirchlichen Verfassung vom 3. Juli 1967 für die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde zuständigen Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats oder dessen Stellvertreters. Einnahme-Anordnungen sind möglichst vor, spätestens jedoch bei Eingang der Beträge und Ausgabe-Anordnungen grundsätzlich vor Leistung der Ausgaben zu fertigen. Der Anordnungsbeauftragte kann jedoch den Kirchenrechnungsführer schriftlich bevollmächtigen, laufend wiederkehrende kleinere Ausgaben, deren rechtliche Verpflichtung dem Rechnungsführer bekannt ist, vorläufig zu leisten; die schriftlichen Zahlungsanordnungen für diese Fälle sind jedoch unverzüglich nachzuholen. Ausgabeanordnungen in eigener Angelegenheit sind unzulässig; sie müssen stets von dem anderen Anordnungsberechtigten vollzogen sein.

Eutin, den 20. Februar 1970

Die Kirchenleitung

Verordnung

über die Gewährung von Studiendarlehen

vom 21. Januar 1970.

Die Ev.-Luth. Kirche Eutin gewährt an Studierende der Theologie, sowie an Studierende der Religionsphilologie und der Religionspädagogik Studiendarlehen nach folgenden Richtlinien.

1. Studiendarlehen werden an Studierende gegeben, die in die bei dem Landeskirchenrat geführte Liste eingetragen sind und sich bereit erklärt haben, sich während ihres Studiums mit der Landeskirche in Verbindung zu halten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Studiendarlehen besteht nicht.
3. Die Höhe der Studiendarlehen bemißt sich nach den Sätzen, die von der Kirchenleitung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt werden.

Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Studierenden und der zu seinem Unterhalt Verpflichteten ebenso zu berücksichtigen, wie die von anderen Stellen gewährten oder zu erwartenden Ausbildungsbeihilfen.

4. Studiendarlehen werden jeweils für ein Studiensemester bewilligt. Dabei können jedoch nur bis zu zwei über den normalen Studiengang hinausgehende Semester berücksichtigt werden.
5. Anträge auf Studiendarlehen sind an den Landeskirchenrat zu richten. Die Anträge sind für das Sommersemester möglichst bis zum 15. Mai und für das Wintersemester möglichst bis zum 15. November vorzulegen. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) eine Immatrikulations-Bescheinigung
 - b) eine Bescheinigung über eine Seminararbeit (Haupt- oder Proseminar) — ausnahmsweise zwei Fleißzeugnisse — aus dem vorausgegangenen Studiensemester

Studierende der Religionsphilologie und der Religionspädagogik müssen ferner versichern, daß sie bei der ersten Prüfung für das Lehramt das Fach Religion als zweites Hauptfach wählen werden, oder daß sie sich als Studierende an einer Pädagogischen Hochschule bei der ersten Prüfung im Fach Religion prüfen lassen werden.

6. Über die Anträge entscheidet der Landeskirchenrat.
7. Die Studiendarlehen gelangen nach Anerkennung der Darlehensbedingungen (Ziffer 7 bis 10 dieser Richtlinien) zur Auszahlung.
8. Die Studiendarlehen sind unverzinslich.
9. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehen beginnt mit dem auf den Abschluß der Ausbildung folgenden Monat.
10. Theologen werden von der Verpflichtung zur Rückzahlung befreit, wenn sie nach Ablegung der zweiten theologischen Prüfung mindestens fünf Jahre im Dienst der Landeskirche gestanden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu einem früheren Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche ruht die Verpflichtung zur Rückzahlung.
11. Religionsphilologen und Religionspädagogen werden von der Verpflichtung zur Rückzahlung befreit, wenn sie nach Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt mindestens fünf Jahre Religionsunterricht im Bereich des Landes Schleswig-Holstein erteilt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Rückzahlungsverpflichtung.
12. Der Landeskirchenrat kann in Härtefällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
13. Für eine andere Ausbildung zum kirchlichen Dienst (Pfarrvikar, Kirchenmusiker, Diakon, Gemeindeglieder, Katechet usw.) können diese Richtlinien entsprechend angewendet werden.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 21. Januar 1970 beschlossene Verordnung wird veröffentlicht.

Eutin, den 20. Februar 1970

Die Kirchenleitung